

**Zehnte Satzung  
zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und  
Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 6. August 2025

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amt1\\_veroeffentlichungen/2025-82](http://www.uni-wuerzburg.de/amt1_veroeffentlichungen/2025-82))

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amt1\\_veroeffentlichungen/2007-3](http://www.uni-wuerzburg.de/amt1_veroeffentlichungen/2007-3)), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2024 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amt1\\_veroeffentlichungen/2023-119](http://www.uni-wuerzburg.de/amt1_veroeffentlichungen/2023-119)) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Studiengänge“ wird durch das Wort „Studienangebote“ und das Wort „angeboten“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „in einem deutschsprachigen Studiengang“ ergänzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„<sup>4</sup>Bei fremdsprachigen Studiengängen wird den Studierenden empfohlen, Grundkenntnisse der deutschen Sprache im Laufe des Studiums zu erwerben.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird zu Satz 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für grundständige fremdsprachige Studiengänge gelten die Regelungen des Art. 88 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 BayHIG.“

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Beantragung der Immatrikulation erfolgt online über die Internetplattform WueStudy. <sup>2</sup>Die nachstehend genannten Dokumente sind von der Bewerberin oder dem Bewerber in WueStudy als elektronisches Dokument in der Dokumentencheckliste an der jeweils vorgesehenen Stelle und im geforderten Dateiformat beizufügen, so weit im Zulassungsbescheid kein anderes Verfahren mitgeteilt wird. <sup>3</sup>In besonderen Fallkonstellationen, die nachstehend benannt sind, ist zudem die Übersendung von beglaubigten Dokumenten erforderlich.“

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „einzureichen“ werden die Worte „bzw. anzugeben“ eingefügt.

- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die für die Immatrikulation erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG, die Angaben zum Studiengang sowie eine gültige E-Mail-Adresse; bei Minderjährigen ist der mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten versehene Immatrikulationsantrag in WueStudy hochzuladen,“

- cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. <sup>1</sup>der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Studium; sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation erworben wurde: der Nachweis einer bayerischen Hochschule über das absolvierte Beratungsgespräch und den Erwerb des Allgemeinen Hochschulzugangs bzw. über den Erwerb der Berechtigung für ein Probestudium. <sup>11</sup>Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für die Studienfächer Biomedizin und Psychologie immatrikulieren, ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zudem in beglaubigter Kopie postalisch zu übersenden. <sup>111</sup>Dies gilt auch für die Nachweise von ausländischen Studierenden, die nicht über die Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen wurden und sich für die Studienfächer Human- sowie Zahnmedizin oder Pharmazie immatrikulieren und die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen. <sup>1111</sup>Darüber hinaus sind auf Anforderung der Universität die Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen (Stichprobenkontrolle); für im Ausland ausgestellte Originaldokumente gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Legalisation ausländischer Urkunden für den Rechtsverkehr in Deutschland,“

- dd) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>sofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde, die Vorprüfungsdokumentation der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) durch folgende Personen:“

- (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Satzzählung wird geändert von „<sup>2</sup>“ in „<sup>11</sup>“.

- (b) Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle nachweisen,“

(c) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden zu Buchstaben b) bis e).

ee) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. soweit für den Studiengang erforderlich:

a) der Nachweis für den Zugang zu einem grundständigen Studium, insbesondere der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung gemäß Art. 89 BayHIG bzw der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Art. 89 BayHIG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,

b) der Nachweis für den Masterzugang, insbesondere der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung gemäß Art. 90 Abs. 1 BayHIG bzw. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 90 BayHIG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,“

ff) Nr. 10 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Zeugnisse über bereits abgelegte deutsche bzw. ausländische akademische, staatliche oder kirchliche Zwischen- und Abschlussprüfungen. Auf Anforderung der Universität sind die Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen (Stichprobenkontrolle); für im Ausland ausgestellte Originaldokumente gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Legalisation ausländischer Urkunden für den Rechtsverkehr in Deutschland.“

gg) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung oder gemäß den einschlägigen Fachspezifischen Bestimmungen,“

hh) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. ein Nachweis über den entrichteten Semesterbeitrag sowie ggf. anfallende Studiengebühren,“

ii) Der Punkt am Ende von Nr. 14 wird durch ein Komma ersetzt.

jj) Es werden folgende neuen Nrn. 15 und 16 angefügt:

„15. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,

16. ggf. weitere, durch die Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienfachs festgelegte Unterlagen, wie z. B.

- a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
- b) Führungszeugnis der Belegart O,
- c) Ausbildungsvertrag bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 5 und 6.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird zwischen dem Wort „befristet“ und dem Satzzeichen Punkt der folgende Klammerzusatz ergänzt:  
„(sogenannter auflösend bedingter Zugang)“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 ergänzt:

„<sup>4</sup>Ein auflösend bedingter Zugang im Sinne von Satz 1 ist für Studienbewerberinnen

und Studienbewerber nur dann möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 Abs. 2 Nrn.5 und/oder 6 nachgewiesen wird.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(„Studentenwerksbeitrag“)“ in „(„Studierendenwerksbeitrag“)“ geändert.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Studentenwerks“ in „Studierendenwerks“ geändert.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Studentenwerkes“ durch das Wort „Studierendenwerkes“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „durch Erteilung eines SEPA-Einzellastschriftauftrages“ ersetztlos gestrichen.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Erhebung von Gebühren regelt gemäß Art. 128 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHIG die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung – HSchGebEntgS) vom 6. August 2024 (Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl\\_veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf)) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Bezüglich der Entrichtung der Gebühren sind die Regelungen der Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 12 nachweisen kann,“

bb) In Nr. 4 wird das Satzzeichen Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde; dies gilt für sonstige Studien entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. <sup>1</sup>die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren

Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht anhand einer hinreichenden schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist; § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. "Eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen,"

- bb) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:  
„8. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zuvor bereits an der Universität Würzburg immatrikuliert war und aufgrund von § 19 Abs. 3 dieser Satzung eine Zwangsexmatrikulation erfolgt ist.“

8. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der jeweils fälligen Beiträge sowie ggf. anfallender Gebühren durchgeführt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“ ersatzlos gestrichen.
- c) Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

9. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „elektronisch über WueStudy“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „über WueStudy“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird der Passus „Satz 3“ durch den Passus „den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 3 kann die Beurlaubung von der Vorlage eines fach- oder vertrauensärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt wird von der Universität Würzburg benannt.“

11. In § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. <sup>1</sup>sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen durch das endgültige Nichtbestehen einer Studienleistung die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechseln. <sup>2</sup>Maßgeblich für das Datum des endgültigen Nichtbestehens ist das Datum des Bescheids, in dem das endgültige Nichtbestehen festgestellt wird,“

bb) Es werden folgende neue Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. sie in einem dualen Studiengang immatrikuliert sind und die Ausbildung abgebrochen wird,

6. wenn ihnen nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde; dies gilt für sonstige Studien entsprechend.“

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bedarf der Schriftform“ durch die Worte „wird elektronisch über WueStudy gestellt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ ersatzlos gestrichen.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>(3) Für das Gaststudium ist gemäß Art. 13 Abs. 7 BayHIG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung – HschGebEntgS) vom 6. August 2024 (Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl\\_veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf)) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. <sup>3</sup>Die Gebühr ist bei der Immatrikulation an der Universität Würzburg zu entrichten; bei Erteilung eines Einzellastschriftauftrages zur Entrichtung der Gebühr für das Gaststudium findet § 11 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

b) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „Teilnehmerinnen und“ ergänzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese zehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung ist erstmals anzuwenden ab dem genannten Zeitpunkt.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli